

Hilfsmittel bei Aufsichtsarbeiten

- Als Gesetzestexte - nur Loseblattsammlungen - sind Schönfelder „Deutsche Gesetze“ (einschließlich Ergänzungsband), Sartorius „Verfassungs- und Verwaltungsgesetze“ (ohne Ergänzungsband) und v. Hippel/Rehborn „Gesetze des Landes Nordrhein-Westfalen“ zugelassen.
- Die Gesetzestexte sollen auf dem Stand bis zur letzten Nachlieferung zu Beginn des Klausurmonats benutzt werden. Die Verwendung eines unvollständigen oder im Stand älteren Gesetzestextes liegt im alleinigen Risikobereich des Prüflings.
- Eine Verpflichtung, die Gesetzestexte auf dem Stand der letzten Nachlieferung zu benutzen, besteht nicht, jedoch ist dies ratsam.
- Der Stand der Gesetzestexte (Nachlieferung und Datum) ist am Ende der Bearbeitung im eigenen Interesse unbedingt anzugeben.
- Als Kommentare sind Palandt „BGB“, Thomas/Putzo „ZPO“, Baumbach/Hopt „HGB“, Fischer „StGB und Nebengesetze“, Meyer-Goßner „StPO“, Kopp/Ramsauer „VwVfG“, Kopp/Schenke „VwGO“ zugelassen.
- Auch hinsichtlich der Kommentare besteht keine Verpflichtung, die aktuelle Auflage zu benutzen. Die Verwendung einer Voraufgabe liegt aber im alleinigen Risikobereich des Prüflings. Wichtig ist auf jeden Fall, am Ende der Bearbeitung die benutzte Auflage anzugeben.
- Die Kommentare und Gesetzestexte dürfen Anmerkungen, Unterstreichungen oder ähnliches nicht enthalten.
- Ebenso ist die vorherige Markierung in den Gesetzessammlungen und Kommentaren durch Aufkleber / Register jeder Art sowie die Verwendung von Registern jeder Art während der Bearbeitung nicht gestattet.
- Weitere Hilfsmittel wie beschriftete oder bedruckte Aufkleber/selbstklebende Zettel, persönliche Aufzeichnungen, Taschenrechner, elektronische Datenverarbeitungsgeräte oder Speichermedien, Mobiltelefone oder andere Telekommunikationseinrichtungen dürfen nicht in die Prüfungsräume mitgenommen werden.
- Das zur Anfertigung der Bearbeitung sowie gegebenenfalls eines Konzepts benötigte Papier wird gestellt; nur dieses darf benutzt werden.